

Lärmschutz in der Bauleitplanung

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

Umweltschutzingenieurtagung 2022
des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

18.10.2022 – Freiheitshalle Hof



Gliederung

1. Problembeschreibung
2. Regelungen des Bauleitplanungsrechts
 - a) Planungsziele, Planungsleitsätze, Planungsgrundsätze
 - b) Umweltbericht
 - c) Abwägung
3. Typische Fallkonstellationen
 - a) Gewerbelärm
 - b) Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen
 - c) Sportanlagen
 - d) Verkehrslärm (nur Straße)
4. Lärmkontingentierung
5. Dienstbarkeiten

Problembeschreibung



Problembeschreibung



Regelungen des Bauplanungsrechts

Lärmschutz beachtlich über:

- Planungsziele des § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB
„gewährleisten“
- Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB
„beitragen“
- Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 BauGB
„berücksichtigen“

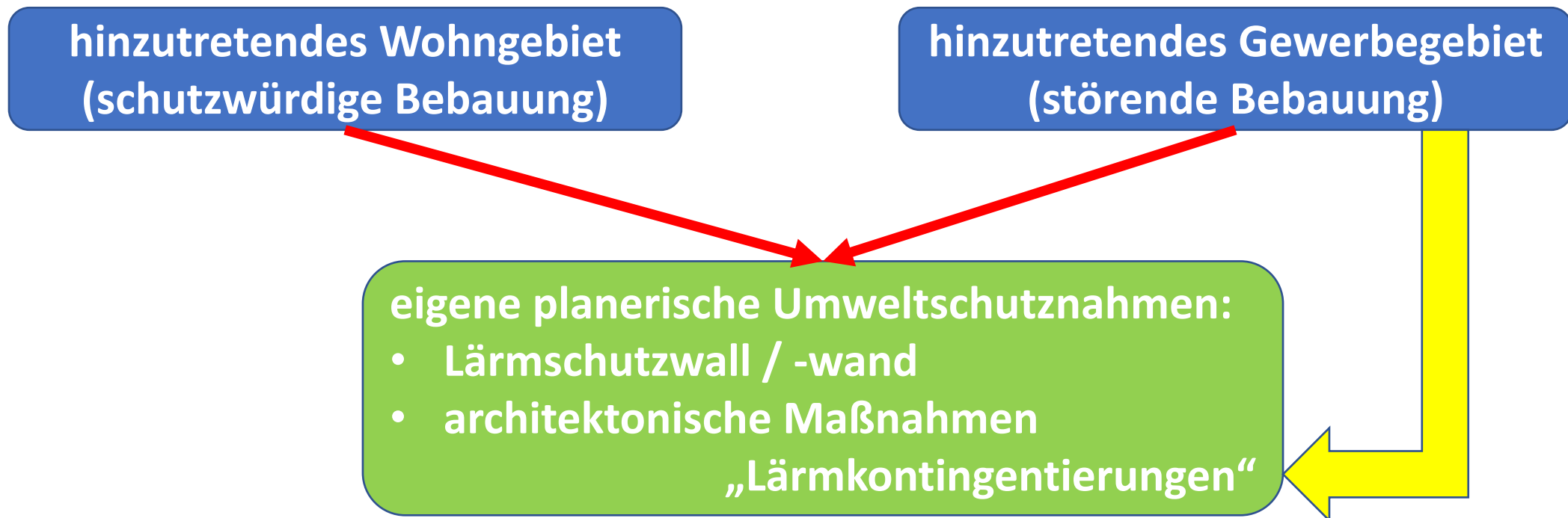
Zusammenfassung im
Umweltbericht
(§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundlage der Abwägung
(§ 1 Abs. 7 BauGB)

Regelungen des Bauplanungsrechts

Leitgedanke des **Verursacherprinzips**

→ neu geplante Nutzung muss den Lärmkonflikt lösen



Regelungen des Bauplanungsrechts

- „nachhaltige städtebauliche Entwicklung“ (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB)
- „Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“ (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB)
- „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- „Belange des Umweltschutzes“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) + e) BauGB)
- „Pläne des Immissionsschutzrechts“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Regelungen des Bauplanungsrechts

„**nachhaltige städtebauliche Entwicklung**“ (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB)

Ausgleich der verschiedenen Interessen

→ „Vorsorgeprinzip“ im F-Plan

→ Festsetzungen zur **Konfliktbewältigung**

Planung muss auf nachfolgender (Genehmigungs-)Ebene rechtmäßig vollziehbar sein (**Verbot des Konflikttransfers**)

Regelungen des Bauplanungsrechts

„Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“ (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB)

- Vermeidung von Lärmbelastungen
- Einsatz planerischer Instrumente zur Bewältigung prognostizierter Lärmkonflikte

- Schallgutachten
- Geruchsgutachten
- Verkehrsgutachten

immer erforderlich, wenn entsprechende Konflikte nicht offenkundig ausgeschlossen sind!

Festsetzungen

städtebauliche Verträge

keine Planung oder Verfestigung von städtebaulichen Konflikten!

Regelungen des Bauplanungsrechts

„Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Konkretisierung des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

Beachtung des „Trennungsgrundsatzes“

§ 50 BImSchG

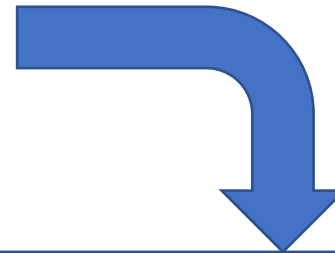
Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. [...]

Regelungen des Bauplanungsrechts

„Belange des Umweltschutzes“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) + e) BauGB)

→ auch „Vermeidung von Emissionen“



**auch (Lärm-)Immissionen
unterhalb von Schwellen- oder
Grenzwerten sind relevant!**

Regelungen des Bauplanungsrechts

„**Pläne des Immissionsschutzrechts**“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)
von hohem planerischen Gewicht

- Luftreinhaltepläne (§ 47 BImSchG)
- Lärmaktionspläne (§ 47d BImSchG)



- berücksichtigen
→ *Abwägung*
- soweit Umsetzung des EU-Rechts
→ *quasi verbindlich*
- Wahl der Mittel frei,
soweit geeignet!

Regelungen des Bauplanungsrechts

Relativierung des „Trennungsgebots“

- § 50 BImSchG ist nur Optimierungsgebot bzw. Abwägungsdirektive
→ Abwägung (z.B. bei Gemengelagen)
- Gestaltung und Gliederung von Baugebieten
(keine „konfligierenden“ Nutzungen unmittelbar nebeneinander)
- bei Gemengelagen Konfliktlösungsstrategie über
Rücksichtnahmegebot → „Mittelwertrechtsprechung“
- bei Überplanung von Gemengelagen kann auch eine „Verbesserung“
der Gesamtsituation ausreichen

Regelungen des Bauplanungsrechts

Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 S. 1 und § 2a BauGB)

- Darlegung der Vorbelastung
- Prognose der Lärmentwicklung
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmbelastung
- Berücksichtigung von Planungsalternativen
- Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Plänen
- Beschreibung der Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Bewältigung unvorhergesehener Lärmbelastungen (insbesondere bei Geräuschkontingentierungen)

Regelungen des Bauplanungsrechts

Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

- Lärmschutz ist (zentraler) Abwägungsbelang
(auch soweit Grenz- oder Orientierungswerte nicht erreicht werden!)
- Bestimmung der konkreten Betroffenheiten zur richtigen Gewichtung
(insbesondere auch Drittschutz ist zu beachten!)
- technische Regelwerke geben Anhaltspunkte für die Gewichtung

Regelungen des Bauplanungsrechts

Darstellungen / Festsetzungen

(§ 5 + § 9 BauGB)

- „Puffernutzungen“
- Gliederungs- und Differenzierungsmöglichkeiten nach BauNVO
- Freihaltung von Flächen
- Grünflächen
- Abstandsflächen
- Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen
- Anordnung der baulichen Anlagen
- Anordnung schutzbedürftiger Räume
- bedingte / befristete Nutzungen

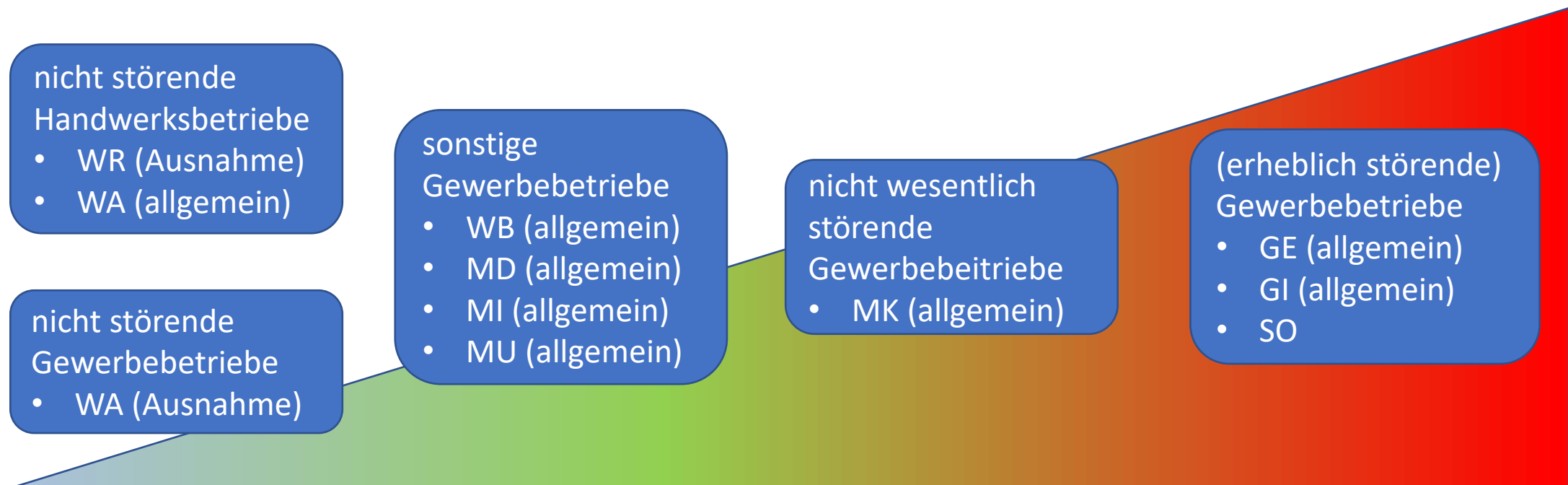
Typische Fallgestaltungen

- Gewerblicher Lärm
 - ausgehend von der Anlage selbst
 - ausgehend vom An- und Abfahrverkehr
- Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen
- Sportanlagen
- Verkehrslärm (nur Straße)
 - Neuplanung oder wesentliche Änderung einer Straße
 - Heranrücken eines schutzwürdigen Gebietes an eine vorhandene Straße
 - parallele Planung von Straße und schutzwürdiger Bebauung

Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

Zulässigkeit nach jeweiliger Gebietstypik

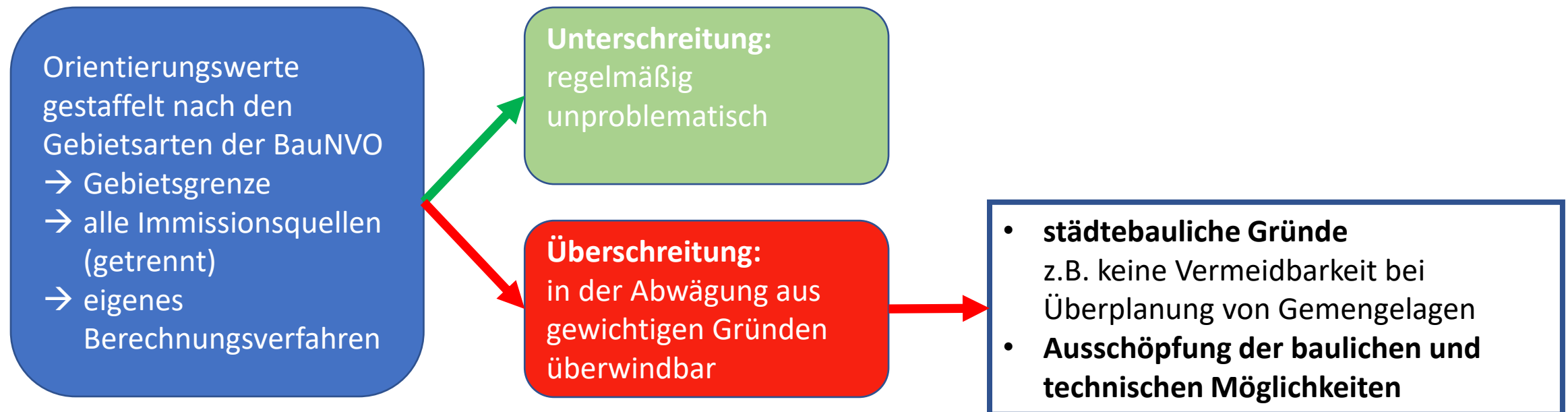


Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“)

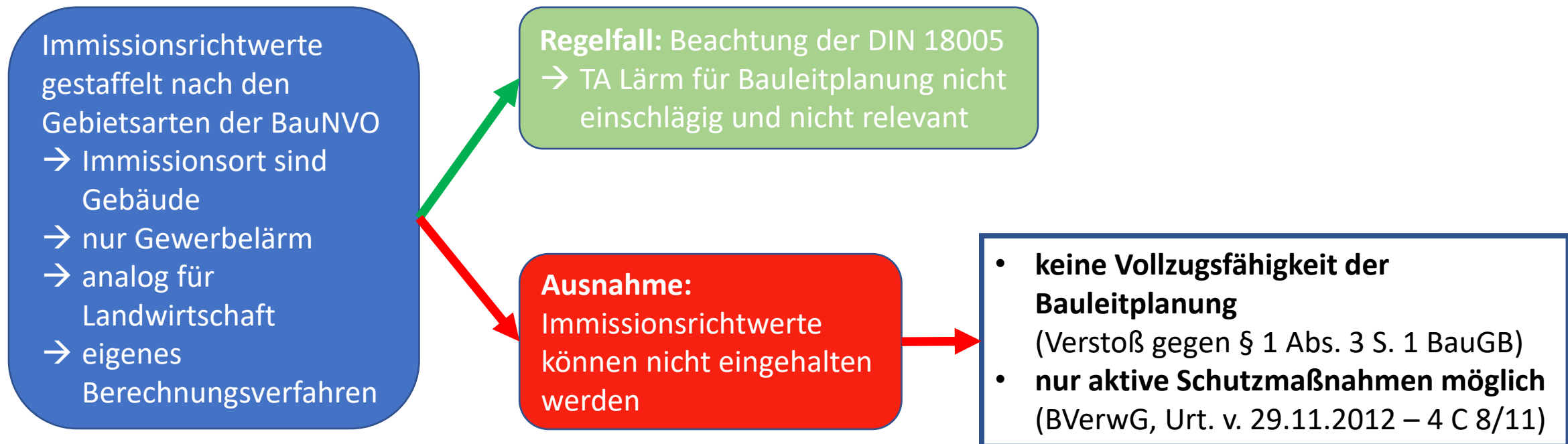
einziges auf die Planung bezogenes Regelwerk (antizipiertes Sachverständigengutachten)



Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

TA Lärm → normkonkretisierende VwV im Vorhabensvollzug



Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

lärmetechnische Gemengelage

(= konfligierende Nutzungen treffen aufeinander)

ständige Rechtsprechung zur TA Lärm / 18. BImSchV:

- im „Nahbereich“ kann eine Anhebung des zumutbaren Lärmimmissionsrichtwertes geboten sein („Mittelwert“)
- Umstände des Einzelfalls maßgebend
- nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) muss immer gewahrt bleiben

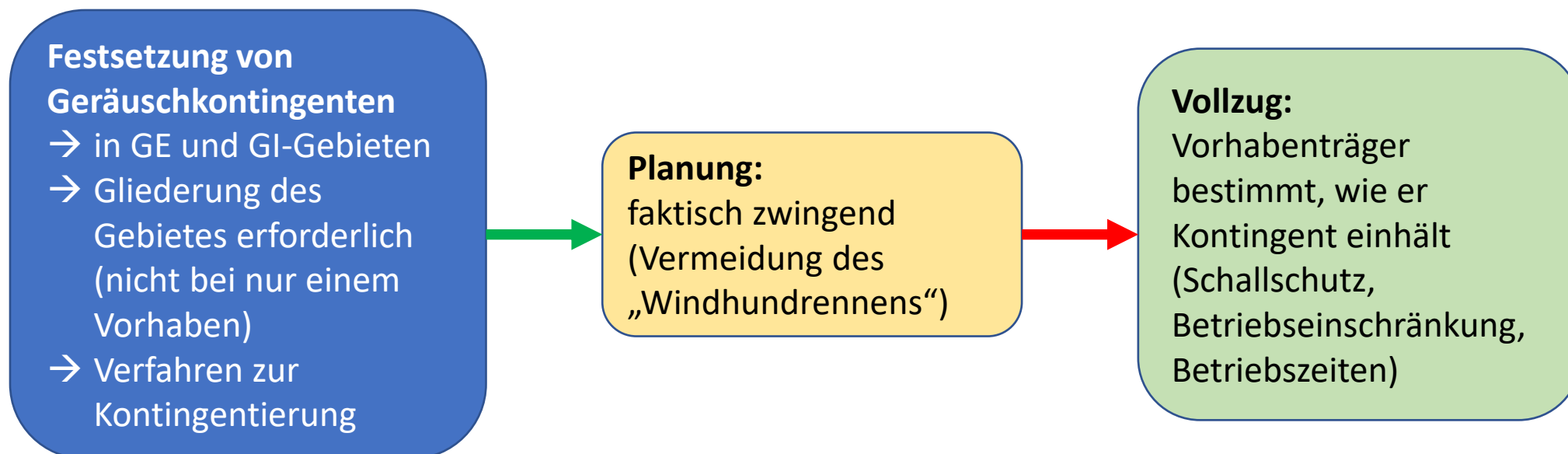
Ungeklärt:
räumliche Weite des „Nahbereichs“

Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend von der Anlage selbst)

früher: Festsetzung von IFSP

seit Dezember 2006: DIN 45691 („Geräuschkontingentierung“)



Typische Fallgestaltungen

Gewerblicher Lärm (ausgehend vom An- und Abfahrverkehr)

Ziff. 7.4 TA Lärm

- Radius von 500 m
- keine Vermengung mit allgemeinem Verkehr



16. BImSchV als
Orientierungswert

aber: Verkehrslärm ist immer Abwägungsbelang!

Typische Fallgestaltungen

Kinderlärm und Jugendspieleinrichtungen

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304)

z.B. Skateranlagen → analog 18. BImSchV

Typische Fallgestaltungen

Sportanlagen

Beurteilung nach §§ 22 f.
BlmSchG i.V. mit 18. BlmSchV

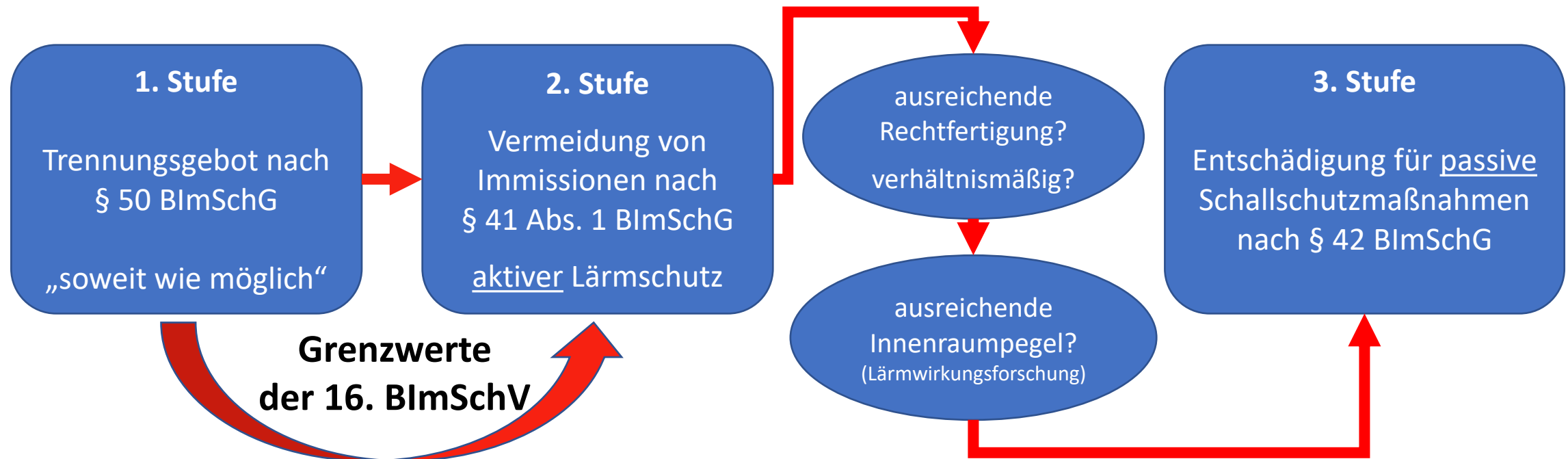
- im Genehmigungsverfahren verbindlich
- in Bauleitplanung nur mittelbar heranzuziehen



Typische Fallgestaltungen

Straßenverkehrslärm (Neuplanung oder wesentliche Änderung einer Straße)

Festsetzung über § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB → Verkehrsfläche

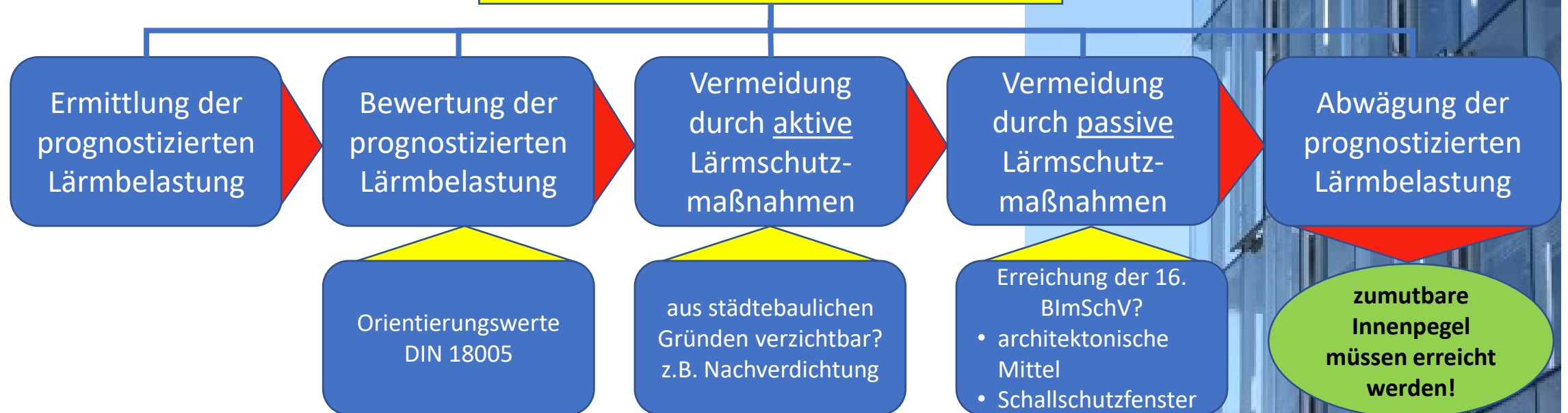


Typische Fallgestaltungen

Straßenverkehrslärm (Heranrücken des schutzwürdigen Gebietes an vorhandene Straße)

keine Regelung von Immissionsgrenzwerten

BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06



Typische Fallgestaltungen

Straßenverkehrslärm (parallele Planung von Straße und schutzwürdiger Bebauung)

größere Gestaltungsmöglichkeiten in der Planung



schlechtere Lärmschutzstandards in der Abwägung nur bei außergewöhnlichen Gründen zulässig!

Lärmkontingentierung

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet

- 1. nach der Art der zulässigen Nutzung,*
- 2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften*

gliedern. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete. Absatz 5 bleibt unberührt.

Lärmkontingentierung

BVerwG, Urt. v. 27.01.1998 – 4 NB 3/97

Zur Gliederung von Baugebieten können auch Emissionsgrenzwerte nach dem sog. "immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel" (IFSP) festgesetzt werden.

→ für GE-, GI- oder SO-Gebiete möglich (BVerwG, Beschl. v. 02.10.2013 – 4 BN 10/13)

BVerwG, Urt. v. 07.12. 2017 – 4 CN 7/16

Die Gliederung muss sich das Gebiet beziehen und erlaubt keine horizontale Gliederung (z.B. nach Geschossen).

OVG Lüneburg, Urt. v. 18.07.2019 – 1 KN 78/17

Wenigstens ein Teil des zu gliedernden Gebietes muss die unbeschränkte Emission im Rahmen der Gebietsart zulassen.

Lärmkontingentierung

DIN 45691 – Geräuschkontingentierung (Dez. 2006)

- *beschreibt das Verfahren der Emissionskontingentierung*
- *in der Rechtsprechung anerkannt*
- *beseitigt Unzulänglichkeiten bei der Festsetzung von IFSP*
- *Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten (LEK)
= Recht auf Lärmemission auf einer definierten Fläche*
- *einfache und eindeutige Rechenmethode als Bestandteil der Norm
und wird im B-Plan mit festgesetzt*

Dienstbarkeiten

- Immissions-Duldungsdienstbarkeit
 - Eintragung in das Grundbuch des belasteten Grundstücks
 - Ausschluss zivilrechtlicher Abwehransprüche
 - öffentlich-rechtliche Abwehransprüche bleiben unberührt
 - Gesundheitsschutz ist nicht disponibel
(z.B. BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 4 C 8.11)
- Duldungsdienstbarkeit beeinflusst Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht!

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de